

Luzern, 6. Mai 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 312

Nummer: P 312
Eröffnet: 02.12.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 06.05.2025 Ablehnung
Protokoll-Nr.: 486

Postulat Wicki Martin und Mit. über eine Beteiligung an den Haftkosten bei Personen mit Einkommen während der Haftstrafe und/oder grossem Vermögen zum Zeitpunkt der Verurteilung

Das Postulat fordert die Prüfung einer möglichen Beteiligung an den Haftkosten von Personen mit Einkommen während der Haftstrafe oder grossem Vermögen zum Zeitpunkt der Verurteilung.

Gemäss § 46 des Justizvollzugsgesetzes (JVG; [SRL Nr. 305](#)) trägt der Kanton die Vollzugskosten. Eine Kostenbeteiligung der verurteilten Personen ist in Art. 380 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; [SR 311.0](#)) sowie in § 48 JVG geregelt. In der Praxis erfolgt eine Kostenbeteiligung insbesondere in den Fällen von Wohn- und/oder Arbeitsexternat (W/AEX), Halbgefängenschaft (HG) und elektronischer Überwachung (EM). Dabei wird eine volle Kostenbeteiligung verfügt, sofern die finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Ist eine vollständige Beteiligung nicht möglich, kann die verurteilte Person ein Gesuch um Kostenerlass stellen – dieses muss mit den erforderlichen Unterlagen belegt werden. Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen Vollzugsverantwortlichen, die anschliessend über eine allfällige Kostenbeteiligung oder einen Erlass entscheiden.

Auch in weiteren Haftfällen wird eine Kostenbeteiligung bereits heute umgesetzt; beispielsweise wird bei Personen, die während des Freiheitsentzugs eine IV-Rente beziehen, eine Kostenbeteiligung berechnet und verfügt. Nahezu alle Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen, wurden zuvor durch eine Betreibung zur Zahlung der Busse aufgefordert. Dabei erfolgt die Umwandlung einer Busse oder Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Regel erst nach erfolgloser Betreibung. Lediglich in Fällen, in denen bereits Verlustscheine bestehen, wird auf eine Betreibung verzichtet und die betreffende Person vorgeladen, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

Für viele der betroffenen Personen besteht während des Vollzugs keine Arbeitsmöglichkeit, weshalb sich ihr Arbeitsentgelt auf ein Minimum beschränkt. Die durch Arbeit generierten Einkünfte (vor allem bei längeren Haftstrafen) werden auf verschiedene zweckgebundene Konten aufgeteilt (Freibetrag, Gesundheitskosten, Austritt, Wiedergutmachung), womit Teile der Haftkosten bereits heute gedeckt werden. Eine zusätzliche Beteiligung an den Haftkosten

würde zwangsläufig zu einer Reduktion dieser Mittel führen, was wiederum Auswirkungen auf die finanzielle Eigenverantwortung der eingewiesenen Personen, die Deckung von Gesundheitskosten, die Wiedergutmachungsleistungen sowie die Resozialisierung hätte. Zudem hätten Personen, die nach ihrer Entlassung noch Schulden aus der Haftkostenbeteiligung begleichen müssten, erschwere Bedingungen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dies könnte den Zweck des Strafvollzugs, nämlich die soziale Reintegration, erheblich beeinträchtigen.

Bereits heute erfolgt ein Ausgleich zwischen finanziell starken und schwachen Personen bei der Verhängung von Geldstrafen. Im Kanton Luzern sind zudem die meisten eingewiesenen Personen bereits soziale Härtefälle, sodass eine zusätzliche finanzielle Belastung in vielen Fällen kaum durchsetzbar wäre.

Auch der Verwaltungsaufwand würde erheblich steigen. Die Erhebung und Verwaltung einer Haftkostenbeteiligung würde zusätzliche personelle Ressourcen binden, da die finanziellen Verhältnisse der Inhaftierten überprüft und allfällige Vollstreckungsmassnahmen eingeleitet werden müssten. Um eine gerechte und verhältnismässige Regelung zu gewährleisten, müssten in jedem Einzelfall die Einkommens- und Vermögensverhältnisse detailliert geprüft werden. Dies würde eine aufwendige Erhebung erfordern, inklusive Einholung und Überprüfung umfangreicher Unterlagen. Zusätzlich wäre eine periodische Überprüfung erforderlich, um finanzielle Veränderungen zu erfassen. Der Verwaltungsaufwand würde in keinem vertretbaren Verhältnis zu den möglichen Erträgen aus einer Kostenbeteiligung stehen.

Grobkostenkalkulation Vollzugs- und Bewährungsdienste:

- Anzahl eröffnete Geschäfte 2024: 5'243
- Aufwand pro Geschäft ☺: Fünf Stunden Arbeit pro Fall für die gesamte Abwicklung: Einholen der erforderlichen Dokumente, Berechnung, Verfügung, allfällige Beschwerden, Rechnungsstellung und allfällige Betreibung
- Berechnung: 5'243 Fälle x 5 Stunden = 26'215 Mehrstunden
- 26'215 Mehrstunden = 12,5 Vollzeitstellen x 150'000.00 Fr. Jahreslohn = 1'875'00.00 Fr.

Im Verhältnis des berechneten Aufwandes stehen die potentiellen Einnahmen in keinem Verhältnis. Bei der optimistischen Annahme, dass rund zehn Prozent der eröffneten Geschäfte jeweils 1'000 bis 2'000 Fr. mehr bezahlen würden, wären nur Einnahmen von rund 50'000 bis 75'000 Fr. zu verzeichnen.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat eine weitergehende Kostenbeteiligung an den Haftkosten ab. Die bestehenden Regelungen zur Kostenbeteiligung im Rahmen des StGB und JVG decken bereits die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten ab. Die Einführung einer weitergehenden Haftkostenbeteiligung würde erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Erhebung und Verwaltung der Beteiligungen würde den administrativen Aufwand im Justizvollzug erhöhen, da eine gerechte und rechtsstaatlich einwandfreie Umsetzung die detaillierte Erfassung der finanziellen Verhältnisse aller inhaftierten Personen erfordert. Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.